

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel und Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2025)

zum Thema:

Pflegearmut und Hilfe zur Pflege

und **Antwort** vom 22. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Silke Gebel (Grüne) und
Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24547
vom 4. Dezember 2025
über Pflegearmut und Hilfe zur Pflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie setzt sich die Zahl der Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmenden Personen zusammen im Hinblick auf folgende Gruppen (bitte auch aufgliedern nach Bezirken):

- Personen die sich vor der Pflegebedürftigkeit bereits im Sozialleistungsbezug befanden und die zu 100% Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmen
- Personen die vor der Pflegebedürftigkeit ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten konnten und nun durch Pflegebedürftigkeit mit der Hilfe zur Pflege "aufstocken" müssen
- Personen, die vor der Pflegebedürftigkeit ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten konnten und nun durch Pflegebedürftigkeit erwerbsunfähig sind bzw. erwerbsgemindert und dadurch auf Leistungen auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind

2. Wie hat sich die Zahl der o.g. drei Gruppen in den vergangenen 10 Jahren in Berlin entwickelt?

Zu 1 und 2.:

Hierzu liegen keine statistischen Auswertungen vor. Derartige Angaben werden im System zur Zahlbarmachung der Bezirke nicht erfasst, da sie für die Entscheidung zur Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht relevant sind. In der Bundesstatistik sind diese Merkmale nicht verankert.

3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Ursachen der Inanspruchnahme von Leistungen zur Hilfe zur Pflege? Welche Studien bzw. Untersuchungen wurden hierzu wann dazu in Berlin bzw. in den Bezirken durchgeführt?

Zu 3.:

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege setzen als Sozialhilfeleistung zunächst den Einsatz vorrangiger Leistungen und der eigenen Mittel voraus. Erst bei finanzieller Bedürftigkeit dient die Hilfe zur Pflege als Auffangnorm zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums. Demzufolge liegen die Ursachen neben dem Vorliegen der Pflegebedürftigkeit insbesondere auf Ebene der individuellen sozioökonomischen Lebensumstände. Aufgrund der in der Höhe der Maximalbeträge gedeckelten Leistungen des SGB XI übernimmt die Pflegeversicherung in vielen Fällen nur anteilig die anfallenden erforderlichen pflegebedingten Kosten, ohne dabei für Investitionskosten, Unterkunft oder Verpflegung aufzukommen. Die Leistungsanpassungen der letzten Jahre bleiben zudem hinter den realen Kostenentwicklungen zurück. Entsprechend steigen die Eigenanteile für die Pflegeaufwendungen u.a. durch bundesgesetzliche Tariftreueregelungen für Pflegekräfte (Ziel war die Steigerung der Attraktivität/Anerkennung der Pflegeberufe), die Leistungsausweitung durch die Pflegestärkungsgesetze sowie allgemeine Inflationsauswirkungen. Aufgrund der Kostensteigerungen werden vorhandene Eigenmittel schneller aufgebraucht oder reichen generell nicht mehr für die vollständige Kostendeckung des Eigenanteils aus eigenen Mitteln. Die finanzielle Bedürftigkeit tritt in der Folge schneller bzw. häufiger ein, sofern sie nicht durch Leistungsverzicht oder zusätzliche Leistungen aus dem sozialen Umfeld kompensiert wird. Hinzu kommt die mit dem Angehörigenentlastungsgesetz gewünschte Absenkung einer weiteren persönlichen Hemmschwelle zur Beantragung einer Sozialleistung allgemein.

4. Was sind die Ursachen der Inanspruchnahme von Leistungen zur Hilfe zur Pflege bei Personen, die vor der Pflegebedürftigkeit ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten konnten und nun bei der Hilfe zur Pflege "aufstocken" müssen? Liegen diese darin begründet, dass die Eigenanteile für diesen Personenkreis zu hoch sind bzw. sind dem Senat weitere Gründe bekannt?

Zu 4.:

Die Kosten der Pflegeleistungen entstehen zusätzlich zu den grundsätzlich anfallenden Lebenshaltungskosten. Die somit steigenden Gesamtkosten können dementsprechend die zur Verfügung stehenden Eigenmittel ab Beginn der Pflegebedürftigkeit und des zusätzlich zu deckenden Versorgungsbedarfes übersteigen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind mit einem Maximalbetrag gedeckt. Alle darüberhinausgehenden pflegebedingten Kosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst aufzubringen bzw. bei hinzutretender entsprechender finanzieller Bedürftigkeit insoweit durch den Träger der Sozialhilfe aus der

Hilfe zur Pflege zu decken. Das Land Berlin setzt sich auf Bundesebene im Rahmen der aktuell laufenden Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften für eine Reform der Pflegeversicherungsleistungen im Sinne der Pflegebedürftigen ein. Im Ergebnis kann aber prinzipiell jede Form der Eigenbeteiligung dazu führen, Hilfe zur Pflege beantragen zu müssen, da dieser Zusatzaufwand erst in Folge der Pflegebedürftigkeit eintritt.

5. Welche Nachweise müssen Menschen im Grundsicherungsbezug beim HzP Antrag nachweisen? Gibt es hier die Möglichkeit einer Genehmigungsfiktion? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Mit dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist eine Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit und somit von Einkommen und Vermögen erfolgt. Eine Nachprüfung und auf die Pflegebedürftigkeit erweiterte Prüfung kann im Einzelfall zu einer Nachforderung bestimmter erforderlicher diesbezüglich ergänzender Unterlagen führen. Zudem bedarf es der Einreichung der die Pflegebedürftigkeit und den konkreten Pflegebedarf begründenden und nachweisenden Unterlagen. Eine konkrete Aufzählung ist angesichts der Individualität der ggf. erforderlichen Unterlagen für die individuelle Fallprüfung nicht abschließend möglich; u.a. gehören zu den in Bezug auf die Prüfung der Pflegebedürftigkeit und des pflegebedingten Bedarfs anzufordernden Unterlagen bei versicherten Personen das Pflegegutachten zur Pflegegradfeststellung sowie ggf. weitergehende ärztliche Gutachten, Verordnungen oder Entlassungsberichte aus dem Krankenhaus.

Eine Genehmigungsfiktion ist dem Träger der Sozialhilfe aufgrund der dafür auf bundesrechtlicher Ebene fehlenden Ermächtigungsgrundlage nicht gestattet.

6. Wie hoch ist die Dunkelziffer von Personen in Berlin, denen Leistungen zur Hilfe zur Pflege zustehen, die diese jedoch nicht in Anspruch nehmen? Sofern der Senat hierzu keine eigenen Erkenntnisse hat:

- Gibt es Vergleichsstudien, die der Senat hierzu für Berlin heranziehen kann?
- Ist durch den Senat geplant, entsprechende Daten für Berlin erheben zu lassen, um mehr zu erfahren zu den Hintergründen der Nichtanspruchnahme?

Zu 6.:

Zu einer Dunkelziffer der Hilfe zur Pflege ist keine aktuelle spezifische Studie bekannt. Der Senat plant keine derartige Studie.

Dem Senat ist es ein großes Anliegen, dass auch Menschen, die keine Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, über ihre jeweiligen möglichen Leistungsansprüche informiert sind. Die Berliner Pflegestützpunkte informieren und beraten zu allen Fragen rund um Pflege in Berlin. Auf Wunsch wird auch bei der Hilfeplanerstellung unterstützt und bei Bedarf notwendige Unterstützungsangebote vermittelt und koordiniert. Dabei wird auch bei der Finanzierungsklärung und Antragsstellung geholfen.

Auch die Bezirke beraten Pflegebedürftige bei unterschiedlichen Fragestellungen. Dies umfasst u.a. sowohl sozialpädagogische und/oder pflegefachliche Beratung als auch eine seniorenspezifische sowie allgemeine Sozialberatung.

7. Wie hoch ist der Anteil von pflegenden Angehörigen bei Personen, die Leistungen zur Hilfe zur Pflege erhalten und inwiefern unterscheidet sich dieser Anteil der pflegenden Angehörigen signifikant von Personen, die keine Hilfe zur Pflege erhalten?

Zu 7.:

Sowohl in der gesetzlichen Pflegestatistik SGB XI als auch in der Bundesstatistik zum SGB XII gibt es keine Erhebungsmerkmale, die direkt die Zahl der pflegenden Angehörigen erfassen. Jedoch werden mit der jeweiligen Zahl der Pflegegeldempfangenden pflegebedürftige Personen ausgewiesen, bei welchen aufgrund des Bezuges von Pflegegeld Pflegeleistungen (auch) durch An- oder Zugehörige übernommen werden. Insofern ist festzustellen, dass am 15.12.2023 54,4 Prozent der nach den Maßgaben des SGB XI pflegebedürftigen Menschen in Berlin ausschließlich Pflegegeld erhielten. Einschließlich der pflegebedürftigen Menschen, die neben (teilweisem) Pflegegeld weitere Pflegeleistungen bezogen, ergibt sich ein Anteil von 62,5 Prozent der Pflegebedürftigen in Berlin, welche Pflegegeldleistungen in Anspruch nahmen.

Aus der Bundesstatistik zum SGB XII geht nur die Gesamtzahl derjenigen mit Pflegegeldleistungen nach SGB XII hervor. Demnach waren am 31.12.2023 15,1 Prozent der Menschen mit Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII im Pflegegeldbezug.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 1, welche noch keinen Anspruch auf Pflegegeld haben, durch An- oder Zugehörige pflegerische Hilfe erhalten. Laut Pflegestatistik SGB XI waren am 15.12.2023 25.157 Menschen in den Pflegegrad 1 eingestuft (11,9%).

8. Welche Teile des Fachverfahrens zur Antragstellung HzP sind digital? Wie sieht der weitere Zeitplan aus? Wann wird die Antragsstellung für die HzP für die stationäre Pflege digitalisiert?

Zu 8.:

Innerhalb des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ erfolgt die Bearbeitung der Anträge digital. Die Antragstellung über den Basisdienst Digitaler Antrag (BDA) erfolgt auch digital. Es ist geplant, die bestehende Lücke zwischen BDA und OPEN/PROSOZ im Laufe des Jahres 2026 zu schließen.

Im kommenden Jahr 2026 plant die für Pflege zuständige Senatsverwaltung insbesondere die Digitalisierung der analogen Begutachtung. Anschließend sollen sukzessive weitere Prozessschritte der HzP umgesetzt werden.

9. Wie hat sich die Zahl der Antragstellenden seit der Möglichkeit der digitalen Antragstellung verändert? Welche weiteren Maßnahmen plant der Senat, um die Beantragung von Leistungen zur Hilfe zur Pflege zu vereinfachen?

Zu 9.:

Es liegen keine statistischen Erkenntnisse in Bezug auf einem Zusammenhang zwischen der Einführung der digitalen Antragstellung für die ambulante Hilfe zur Pflege und einem geänderten Antragsverhalten vor. Ob digital eingereichte Anträge bei nicht vorhandener Möglichkeit anderweitig gestellt worden wären, ist nicht bekannt.

Neben den Digitalisierungsvorhaben strebt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung an, den Prozess der Antragsstellung und Bearbeitung verständlicher darzustellen und damit für den Antragsstellenden leichter handhabbar zu machen.

10. Welche einzelnen Nachweise müssen erbracht werden für Leistungen zur Hilfe zur Pflege, welche einzelnen Arbeitsschritte fallen hierzu in den Sozialämtern an? Wie Viele Arbeitsschritte wurden durch den digitalen Antragsprozess reduziert, was unternimmt der Senat um diesen Prozess weiter zu entbürokratisieren?

Zu 10.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege in Berlin hat verschiedene Geschäftsprozessoptimierungsprojekte (GPO) im Bereich Pflege initiiert, um die Effizienz und Qualität der Pflegeleistungen zu verbessern. Hierzu zählen die ambulante sowie die stationäre Hilfe zur Pflege.

Zur Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege ist die Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit und somit von Einkommen und Vermögen gesetzlich zwingend erforderlich. Zudem bedarf es der Einreichung der die Pflegebedürftigkeit und den konkreten Pflegebedarf begründenden und nachweisenden Unterlagen. Eine konkrete Aufzählung ist angesichts der Individualität der ggf. erforderlichen Unterlagen für die individuelle Fallprüfung nicht abschließend möglich. Für die Prüfung der Leistungsvoraussetzung „Pflegebedürftigkeit“ kann u.a. je nach Personenkreis die Vorlage der durch die Pflegekasse erfolgten Feststellung der Pflegebedürftigkeit erforderlich sein bzw. von ärztlichen Verordnungen, Diagnosen, Krankenhausentlassungsberichten und im Weiteren Nachweise zum individuell erforderlich zu deckenden, pflegebedingten Hilfebedarf. Ebenso hängen die innerhalb der Hauptprüfungspunkte tatsächlich durchzuführenden einzelnen Arbeitsschritte von der jeweiligen individuellen Fallkonstellation ab.

Der Basisdienst Digitaler Antrag bildet den Antragprozess digital ab. Die im Rahmen der Leistungsgewährung individuell durchzuführenden Prüfschritte reduzieren sich durch die digitale Antragstellung selbst nicht.

Neben der Digitalisierung der HzP arbeitet die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kontinuierlich an der Verbesserung der zugrunde liegenden Prozesse.

11. Plant der Senat einen digitalen Antragscheck, damit die Antragsreife vor Antragstellung geprüft werden kann? Wenn nein warum nicht?

Zu 11.:

Der Senat ist bestrebt, die Antragsstellung für Pflegebedürftige und ihre An- und Zugehörigen so einfach wie möglich zu halten und arbeitet kontinuierlich an Verbesserungen. Dies umfasst auch die Weiterentwicklung des Digitalen Antrags.

Berlin, den 22. Dezember 2025

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege